



Nr. 782

Stans, 02. Dezember 2008

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Dringliche Interpellation von Landrat Martin Ambauen, Beckenried, Landrat Bruno Duss, Buochs und Mitunterzeichnende betreffend Strompreiserhöhungen. Beantwortung

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 22. September 2008 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die dringliche Interpellation der Landräte Martin Ambauen, Beckenried, Bruno Duss, Buochs und Mitunterzeichnenden. Die Interpellanten ersuchen um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb hebt das EWN ihren Strompreis so massiv an?
2. Welcher Anteil der Erhöhung ist für die Benützung des swissgrid-Netzes, wofür sind die anderen Anteile?
3. Zu welchem Betrage wird das Leitungsnetz des EWN in die nationale Netzgesellschaft (swissgrid) eingegeben?
4. Zahlt der Konsument über den Strompreis allenfalls Abschreibungen zweimal?
5. Die Gewinnbeteiligung des Kantons wird mit 0.92 Rp./kWh belastet, aus welchen Vorgaben wird dies berechnet?
6. Ist der Regierungsrat bereit, sich für eine Rücknahme der Preiserhöhung einzusetzen?
7. Ist der Regierungsrat allenfalls bereit, eine Eingabe an die ElCom zu machen, um abzuklären, ob die angekündigten Strompreiserhöhungen gerechtfertigt sind?

Erwägungen

1 Weshalb hebt das EWN ihren Strompreis so massiv an?

Die Strompreiserhöhung des EWN basiert auf drei neuen Kostenelementen, die per 1. Januar 2009 verrechnet werden. Die neuen Kosten können vom EWN nicht beeinflusst werden.

1.1 Systemdienstleistungen

Die für den sicheren Betrieb der Netze notwendigen Hilfsdienste werden als Systemdienstleistungen bezeichnet. Ab 1. Januar 2009 stellt die nationale Netzgesellschaft swissgrid dem EWN – wie allen andern Elektrizitätsverteilungsunternehmen in der Schweiz – für jede durch das EWN an die Kunden gelieferte Kilowattstunde Energie 0.90 Rp. zur Abgeltung der Systemdienstleistungen des Hochspannungsnetzes in Rechnung. Die Abgabe basiert auf dem Stromversorgungsgesetz¹ (StromVG, Art. 20b) und der Stromversorgungsverordnung² (StromVV, Art 22 und 26). Sie wird dem Kunden transparent auf der Rechnung ausgewiesen. Diese neue Abgabe macht beim zukünftigen durchschnittlichen EWN-Endkundenpreis

¹ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007, SR 734.1

² Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008, SR 734.71

einen Anteil von 5.2 % aus. Bei 240 Mio kWh Energie, welche das EWN seinen Kunden jährlich liefert, ergibt dies eine Zusatzbelastung von 2.16 Mio Franken pro Jahr.

1.2 Kostendeckende Einspeisevergütung

Ab 1. Januar 2009 wird gemäss Energieverordnung³ Art. 3j durch die nationale Netzgesellschaft swissgrid ein Zuschlag von 0.45 Rp./kWh für die kostendeckende Einspeisevergütung erhoben. Mit dieser Abgabe können den Produzenten von Strom aus erneuerbaren Energien (z.B. Biomassekraftwerke, Photovoltaikanlagen, Windkraftwerke, Trinkwasserkraftwerke) kostendeckende Stromabnahmetarife garantiert werden. Damit will der Gesetzgeber die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energieträgern fördern. Die Verteilung der Gelder erfolgt durch die Bilanzgruppe erneuerbare Energien direkt an die Produzenten. Diese neue Abgabe hat beim zukünftigen durchschnittlichen EWN-Endkundenpreis einen Anteil von 2.6 %. Bei 240 Mio kWh Energie, welche das EWN seinen Kunden jährlich liefert, ergibt dies eine Zusatzbelastung von 1.08 Mio Franken pro Jahr.

1.3 Energiepreisaufschlag für Ergänzungsenergie

Das EWN bezieht die Ergänzungsenergie bei der CKW. Als Ergänzungsenergie wird die benötigte Strommenge bezeichnet, die das EWN nicht selber produzieren oder sich durch Beteiligung an fremden Werken sichern kann. Die CKW heben den Energiepreis für Ergänzungsenergie per 1. Januar 2009 um 50% an mit der Begründung, dass die Schweizer Grosshandelspreise sowie das Preisniveau auf dem europäischen Markt massiv gestiegen sind. Zudem verteuern die Kosten für den grenzüberschreitenden Transport im Rahmen der Versteigerung der Importkapazitäten (Import von Kernenergie aus Frankreich) die Preise zusätzlich. Das EWN beschafft ca. 25% der verkauften Energie als Ergänzungsenergie. Die Preiserhöhung bei der Energiebeschaffung hätte auf den Energieteil des Endkundenpreises einen Einfluss von 12.5% bzw. 0.875 Rp./kWh. Da gleichzeitig die Überschüsse besser verkauft werden können, muss lediglich ein Preisaufschlag von 2.2 %, bezogen auf den zukünftigen durchschnittlichen Endkundenpreis, den EWN-Kunden weitergegeben werden.

Informationen zur Preiserhöhungen für die Landwirtschaft, zur Ausweitung der Niedertarifzeit und zum Preisvergleich mit anderen Versorgern in der Zentralschweiz können der Beilage zum RRB entnommen werden.

2 Welcher Anteil der Erhöhung ist für die Benützung des swissgrid-Netzes, wofür sind die anderen Anteile?

Der durchschnittliche Preisaufschlag des EWN beträgt **10%** (ohne Berücksichtigung der Rabattkomponenten). Dieser setzt sich zusammen aus:

5.2% für Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft swissgrid. Darin ist die Benützung des Hochspannungsnetzes eingeschlossen.

2.6% für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

2.2% Anteil der Erhöhung der Ergänzungsenergiepreise durch CKW

Die Preisaufschläge setzen sich ausschliesslich aus neuen nationalen Abgaben und EWN-externen Erhöhungen der Energiepreise zusammen.

³ Energieverordnung vom 7. Dezember 1998, SR 730.01

3 Zu welchem Betrag wird das Leitungsnetz des EWN in die nationale Netzgesellschaft (swissgrid) eingehen?

swissgrid übernimmt gemäss StromVG alle Transportnetze der Netzebene NE1 (Hochspannungsnetz von 220 bis 380 kV). Das EWN besitzt aber lediglich Transport- und Verteilnetze der Netzebenen NE3 bis NE7. Das gesamte bisherige Netz bleibt somit im Eigentum des EWN. Das EWN muss gemäss StromVG für alle in seinem Eigentum befindlichen Netze einen sicheren Netzbetrieb gewährleisten sowie für den Unterhalt und den notwendigen Ausbau aufkommen.

4 Zahlt der Konsument über den Strompreis allenfalls Abschreibungen zwei Mal?

Nein. Mit der Einführung von StromVG/StromVV wurden die Netznutzungsentgelte gemäss den Vorgaben des Gesetzgebers berechnet. Basis für die Berechnung bildet die Anlagebuchhaltung, in welcher alle Anlagenteile der EWN-Verteilnetze, aufgeteilt nach Netzebenen und Leitungsteilen zu Anschaffungszeitwerten, enthalten sind. Mit kalkulatorischen Abschreibungen wird die Erneuerung und Erweiterung der heutigen Anlagen sichergestellt. Würden die kalkulatorischen Abschreibungen tiefer angesetzt, könnte die mittelfristige Substanzerhaltung des EWN nicht gewährleistet werden.

Die durch die Neubewertung im Jahr 2002 entstandene Neubewertungsreserve wird gemäss Gewinnvereinbarung innerhalb von maximal 45 Jahren erfolgswirksam aufgelöst.

5 Die Gewinnbeteiligung des Kantons wird mit 0.92 Rp./kWh belastet. Aus welchen Vorgaben wird dies berechnet?

Das EWN muss gemäss Art. 9 des EWN Gesetzes⁴ keine Konzessionen, Steuern und Wasserzinsen bezahlen. Im Jahr 2002 hat der Regierungsrat mit dem EWN eine Gewinnvereinbarung abgeschlossen. Darin wurde die Gewinnbeteiligung des Kantons auf 0.92 Rp. pro Kilowattstunde Strom festgelegt. Die Gewinnabgabe an den Kanton war bisher vollständig im ‚All-Inclusive-Preis‘ enthalten. Neu verlangt das StromVG, dass die Abgabe an die öffentliche Hand auf der Rechnung offen auszuweisen ist.

Im Zusammenhang mit der Einführung des StromVG wurde die Gewinnvereinbarung so angepasst, dass 51% der EWN-Gewinnablieferung über die Netznutzung (analog einer Konzessionsgebühr) zugewiesen wird. Mit den restlichen 49% werden die Wasserrechtszinsen, die entgangenen Steuern und der Anteil am Unternehmensgewinn abgegolten. Die Mittel dazu stammen aus den anderen Geschäftsbereichen.

6 Ist der Regierungsrat bereit, sich für eine Rücknahme der Preiserhöhungen einzusetzen?

Gemäss Auskunft des EWN sind die Preise für das Jahr 2009 auf betriebswirtschaftlich soliden Annahmen und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erstellt worden. Zu Gunsten des EWN und des Kantons sind keine Preiserhöhungen vorgenommen worden. Die Preisaufschläge basieren auf neuen gesamtschweizerischen Abgaben und Preiserhöhungen beim Stromeinkauf. Das EWN stellt nach wie vor die Versorgung des Kantons mit günstiger Energie sicher, bei einer hohen Verfügbarkeit. Eine Rücknahme der Preiserhöhungen hätte negative Auswirkungen auf die Substanzerhaltung des EWN oder auf die Abgeltungen an den Kanton. Wenn das EWN auf Kosten der Substanz wirtschaften muss, kann mittelfristig die Zielsetzung einer kostengünstigen und sicheren Versorgung des Kantons mit elektrischer Energie nicht mehr gewährleistet werden. Wird die Abgabe an den Kanton reduziert, so hat dies Auswirkungen auf die Rechnung des Kantons. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der angekündigten Änderung der Stromversorgungsver-

⁴ Gesetz über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden vom 27. April 1969; (642.1)

ordnung dafür einsetzen, dass die unter Ziff. 1 und 2 der Erwägungen erwähnten Kostenelemente für die Systemdienstleistungen reduziert werden. Sollten sich die Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene ändern, indem zum Beispiel die Preise für die Systemdienstleistungen der swissgrid gesenkt werden, so wird diese Preisreduktion durch das EWN unverzüglich den Kunden weitergegeben.

7 Ist der Regierungsrat allenfalls bereit, eine Eingabe an die ElCom zu machen, um abzuklären, ob die angekündigten Strompreiserhöhungen gerechtfertigt sind?

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass das EWN bei der Berechnung der Kosten für die Netznutzung und die Energie grösste Sorgfalt angewendet und die gesetzlichen Rahmenbedingungen umgesetzt hat. Die ElCom ist gemäss Stromversorgungsgesetz verpflichtet, die Stromtarife zu überprüfen und unberechtigte Erhöhungen zu vermeiden. Alle Stromtarife, auch die Tarife des EWN, sind neu gesetzlich einer Kontrolle durch die ElCom unterstellt.

Das EWN untersteht der direkten Aufsicht der landrätlichen Aufsichtskommission. Der Regierungsrat hat nur eine begrenzte Kompetenz, eine Überprüfung der Strompreiserhöhungen zu beantragen. Entsprechende Anträge müssten in Absprache mit der Aufsichtskommission erfolgen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates
- Ständerat Paul Niederberger
- Nationalrat Edi Engelberger
- Landratssekretariat
- Landrat Martin Ambauen, Sassi, 6375 Beckenried
- Landrat Bruno Duss, 6374 Buochs
- Aufsichtskommission (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- EWN
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion
- Amt für Wald und Energie

[Signatur 5071]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber